

## Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

### 1. Einführung

Die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird von einem oder mehreren Geschäftsführern versehen, die die leitenden Repräsentanten der Gesellschaft sind. Als Geschäftsführung werden all die im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft notwendigen Entscheidungen angesehen, die auf Grund eines Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags nicht in die Kompetenz des obersten Organs der Gesellschaft fallen.

Ein Geschäftsführer darf - mit wenigen Ausnahmen - nur eine natürliche Person sein. Der Geschäftsführer darf im Bereich der internen Tätigkeit der Gesellschaft seine mit der Gesellschaft bzw. deren Gremien verbundenen Aufgaben nur persönlich erledigen, eine Vertretung ist nicht möglich.

Die Geschäftsführung darf - sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes verfügt - vom Gesellschafter einer Einmanngesellschaft nicht in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt werden.

### 2. Rechte des Geschäftsführers

#### 1.1. Rechte als Arbeitnehmer

Der Geschäftsführer versieht seine Aufgaben selbständig und darf von den Gesellschaftern der Wirtschaftsgesellschaft keine Anweisungen erhalten.

Wenn der Geschäftsführer seine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausübt, so sind auch für ihn die Bestimmungen in Bezug auf Arbeitnehmer in leitender Stellung maßgebend. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen für Arbeitnehmer in leitender Stellung sehen wie folgt aus:

- 1) Der Geltungsbereich des Kollektivvertrags erstreckt sich nicht auf die Leiter, in der Praxis entwickelte sich für das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer in leitender Stellung ein spezieller Vertragstyp (Managervertrag),
- 2) der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis des Geschäftsführers fristlos, unbegründet, ohne Kündungsverbot und Beschränkungen durch eine außerordentliche Kündigung beenden,

- 3) der Leiter darf in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung kein weiteres Arbeitsverhältnis bzw. kein anderes, auf ein Arbeitsverrichtung gerichtetes Rechtsverhältnis eingehen,
- 4) Der Leiter legt seine Arbeitszeiteinteilung sowie die Inanspruchnahme von Ruhezeit (Urlaub) - nach den Festlegungen im Arbeitsvertrag - selbst fest
- 5) Dem Leiter steht für die in einer außerordentlichen Arbeitszeit erfolgende Arbeitsverrichtung kein Entgelt zu,
- 1) das Gesetz legt außerdem gegenüber dem Leiter mehrere Gründe zur Unverträglichkeit und Auflagen bezüglich Wettbewerbsverbots fest.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes verfügt, wird der Geschäftsführer für eine bestimmte Zeit, doch höchstens für fünf Jahre bestellt. Das Mandat kommt mit der Annahme durch die betroffene Person zustande. Der Geschäftsführer kann neu bestellt und durch das oberste Organ der Gesellschaft jederzeit ohne Begründungspflicht abberufen werden.

Das Rechtsverhältnis als leitender Repräsentant erlischt

- mit dem Ablauf der Zeitdauer des Mandats,
- durch Abberufung,
- mit dem Eintreten eines gesetzlich geregelten Ausschließungsgrundes,
- durch Rücktritt,
- wenn der Repräsentant stirbt,

## 2.2. Arbeitgeberrechte

Die Arbeitgeberrechte gegenüber den Arbeitnehmern der Wirtschaftsgesellschaft übt - wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes verfügt - der Geschäftsführer aus. Der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss des obersten Organs der Gesellschaft kann die Ausübung der Arbeitgeberrechte im Falle mehrerer leitender Repräsentanten an einen Geschäftsführer übertragen. Die übertragenen Rechte dürfen aber nicht an weiter übertragen werden.

Die Arbeitgeberrechte erstrecken sich in erster Linie auf folgende Bereiche:

- Schaffung von Arbeitsverhältnissen mit den Angestellten, entsprechend der Gründungsurkunde und den Verordnungen der Unternehmensverfassung,
- Bestimmung der Arbeitsbedingungen,
- Festlegung der Arbeitszeit, bzw. der Art (Verordnungs- und Anweisungsrechte) und des Orts der Arbeitsverrichtung,
- bei Pflichtverletzung die Feststellung der Verantwortung der Mitarbeiter und die Anwendung der rechtlichen Konsequenzen,
- beim Unmöglich- bzw. Unnötigwerden der Beschäftigung die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Der Geschäftsführer kann den Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses - im Rahmen des Arbeitsvertrags bzw. entsprechend den Regelungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses - in jeder Frage Anweisungen und Anordnungen geben, z.B. wo



und wann sie die Arbeit verrichten sollen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Arbeit entsprechend den Anordnungen des Geschäftsführers zu verrichten, was.

### 3. Die Verantwortung des Geschäftsführers

Die Wirtschaftsgesellschaft wird gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und anderen Behörden als gesetzlichem Vertreter von den leitenden Repräsentanten vertreten. Das Recht des Geschäftsführers zur Vertretung der Organisation kann der Gesellschaftsvertrag beschränken bzw. unter mehreren leitenden Repräsentanten aufteilen. Die Beschränkung bzw. Aufteilung des Vertretungsrechts ist gegenüber Dritten nicht gültig. Die Gesellschaft haftet für den Schaden, den ihr Geschäftsführer bei der Erledigung seiner Befugnis einem Dritten verursacht hat. Wenn der Geschäftsführer seine Tätigkeit im Rahmen einer Auftragstätigkeit ausübt, haftet er für die durch seine schuldhaft Verletzung der Rechtsnormen entstehenden Schaden nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes gegenüber der Wirtschaftsgesellschaft. Die Verantwortung kann auch in diesem Fall nicht festgestellt werden, wenn der Geschäftsführer so vorgegangen ist, wie es in dem gegebenen Fall zu erwarten ist. Der Geschäftsführer - falls er gleichzeitig auch Eigentümer ist - haftet mit seinem „gesamten Vermögen“, d.h. unbegrenzt für die Verpflichtungen, die die Gesellschaft nicht erfüllte, wenn er durch Missbrauch seiner unbegrenzten Haftung den Gläubigern Schaden verursachte. Ein typisches Beispiel dafür ist, wenn er das Vermögen der Gesellschaft als sein eigenes Vermögen verwaltete.

Der Geschäftsführer muss die Geschäftsführung mit einer im Allgemeinen zu erwartenden Sorgfalt und - wenn dieses Gesetz keine Ausnahme macht - auf Grund der Priorität der Interessen der Wirtschaftsgesellschaft versehen. Der Geschäftsführer haftet nach den allgemeinen Regeln des Zivilrecht der Wirtschaftsgesellschaft gegenüber für die ihr durch eine schuldhaft Verletzung der Rechtsnormen, des Gesellschaftsvertrags bzw. der durch die obersten Organe der Wirtschaftsgesellschaft gefassten Beschlüsse.

Nachdem eine mit der Zahlungsunfähigkeit der Wirtschaftsgesellschaft drohende Lage eingetreten ist, muss der Geschäftsführer seine Aufgaben bei der Geschäftsführung auf Grund der Priorität der Interessen der Gläubiger der Gesellschaft versehen.

### 4. Spezielle Verbote

Der Geschäftsführer darf keine Beteiligung an einer anderen Wirtschaftsorganisation erwerben, und kein leitender Repräsentant in einer anderen Wirtschaftsorganisation bzw. Genossenschaft sein, welche die gleiche Haupttätigkeit wie die Gesellschaft betreibt.

Der Geschäftsführer und sein naher Angehöriger dürfen im eigenen Namen oder zu ihren Gunsten keine in das Haupttätigkeitsprofil der Wirtschaftsgesellschaft fallenden Geschäfte abschließen. Sie dürfen bei derselben Gesellschaft auch nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt werden.



## 5. Verantwortung während des Insolvenzverfahrens

Der Leiter der in Konkurs stehenden Wirtschaftsorganisation muss: zum Tag vor dem Zeitpunkt des Konkursbeginns u. A. einen Jahresabschluss und eine Steuererklärung erstellen und diese innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt des Konkursbeginns dem Konkursverwalter und der Steuerbehörde übergeben. Er soll darüberhinaus auch eine Erklärung dazu abgeben, dass die Tätigkeitsabschlussbilanz bzw. die nach der Aufteilung des Gewinns erstellte Abschlussbilanz ein reales und zuverlässiges Bild über die Vermögenslage des Schuldners gibt und erklären, welche wesentlichen Änderungen seit der Annahme der Bilanz in der Vermögenslage des Schuldners eingetreten sind

Das Gericht kann dem Leiter der Wirtschaftsorganisation, bei Versäumung dieser Pflicht ein Bußgeld auferlegen, das sich bis zu fünfzig Prozent seiner im Jahr vor Konkursbeginn aufgenommenen Einkünfte oder bis zwei Millionen Forint erstreckt.

Januar 2012

Gern beraten wir Sie auch in speziellen Fragen zu diesem Thema.

Kontakt

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer  
Bereich Recht, Steuern und Investitionen

H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Dr. Daniel Boros

Telefon: (0036-1) 345-7636; Fax: (0036-1) 345-7666

E-Mail: [boros@ahkungarn.hu](mailto:boros@ahkungarn.hu)

Internet: [www.duihk.hu](http://www.duihk.hu)

